

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) i.V. m.

§ 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO),
der Verordnung über Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) und zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12. Juni 2024
jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der **Gemeinde Beendorf** in seiner Sitzung am **12.12.2024** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Gemeinderat

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. ²Daneben wird den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben erhält der ehrenamtliche Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **950,00 EURO**.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat in Form einer monatlichen Pauschale spätestens am Ersten des Folgemonats gezahlt. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) ¹Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält

der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von **32,00 EURO**. Neben dem Pauschalbetrag wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von **21,00 EURO** je Sitzung und Tag.
- (2) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat in Form einer monatlichen Pauschale spätestens am Ersten des Folgemonats gezahlt.²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.³Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Verdienstausfallerstattung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
²Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.
³Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf **32,00 EURO** pro Stunde begrenzt.
⁵Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.
⁶Die Verdienstauffallpauschale darf **32,00 EURO** pro Stunde nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den

Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) erfolgt.

- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 5 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden spätestens am Ersten des Folgemonats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ²Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ³Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) ¹Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. ²Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§7
Inkrafttreten**

¹Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf vom 20.02.2020 außer Kraft.

Beendorf, den 12.12.2024


H. Friedrichs
Bürgermeister

